

Anordnung
über Funkzeugnisgebühren
— Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO)
vom 17. August 1982

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 11 der Anordnung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für Funkzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1
Gebühren

Für die Prüfungen zum Erwerb sowie das Ausstellen von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen gemäß den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	GebührM
1. Prüfungsgebühren		
01	Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb eines Funkzeugnisses	10,—
zu 1. Die Gebühr ist für jede Prüfung, unabhängig von der Anzahl der Teilprüfungen, zu entrichten. Das gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungs-, Zusatz- oder Nachprüfungen.		
2. Ausstellungsgebühr		
21	Ausstellung eines Funkzeugnisses	,3,—
22	Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen	20,—
3. Sonstige Gebühren		
31	Ausstellen einer Zweitschrift von Funkzeugnissen	3,—

Anordnung
über den Seefunkdienst
— Seefunkordnung — (SFO)
vom 17. August 1982

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt
- 1, für den beweglichen Seefunkdienst
- auf Fahrzeugen, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen, soweit sie in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;
- auf Fahrzeugen, die unter der Flagge anderer Staaten fahren, soweit sie in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;
2. für ortsfeste Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sowie für die Ortungsfunkdienste der Fahrzeuge;
3. für sonstige Funkstellen, soweit sie am beweglichen Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Fahrzeuge teilnehmen.
- (2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit Funkanlagen ausgerüsteten Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.
- (3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit sie nicht am beweglichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

§ 2
Vorschriften und Verfügungen des
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
für den beweglichen Seefunkdienst

- (1) Außer den Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.
- (2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt Verfügungen heraus, die für die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen verbindlich sind. Diese Verfügungen werden in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht.
- (3) Die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ sind gebührenpflichtig.

Abschnitt II
Ausrüstung mit Funkanlagen

§3
Ausrüstung von Fahrzeugen

Die Ausrüstung von Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen bestimmt der Minister für